

**Satzungs- und Verordnungsblatt**

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen**Nr. 09****Memmingen, 16. April 2010****52 Jahrgang**

Datum	Inhalt	Seite
13.04.2010	Bekanntmachung zum Vollzug der Wassergesetze - Ableiten von Grundwasser aus der Ortschaft Benningen zum Naturschutzgebiet und Natura-2000-Gebiet „Benninger Ried“ und Zutageleiten von Grundwasser auf den Grundstücken Fl.Nrn. 354, 361 und 362 der Gemarkung Benningen zur Steuerung und Optimierung des Grundwasserhaushalts im Naturschutzgebiet und Natura-2000-Gebiet „Benninger Ried“	62

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
zum Vollzug der Wassergesetze
Ableiten von Grundwasser aus der Ortschaft Benningen zum Naturschutzgebiet
und Natura-2000-Gebiet „Benninger Ried“ und Zutageleiten von Grundwasser
auf den Grundstücken Fl.Nrn. 354, 361 und 362 der Gemarkung Benningen
zur Steuerung und Optimierung des Grundwasserhaushalts im Naturschutzgebiet und
Natura-2000-Gebiet „Benninger Ried“

Aufgrund konkurrierender Nutzungen im Einzugsgebiet des Benninger Rieds wurde die für den Fortbestand des Rieds notwendige Grundwasserdynamik nachhaltig gestört. Insbesondere durch das Ableiten von Grundwasser über Drainagen sowie über die Ortskanalisation Benningen und Grundwasserentnahmen im Zustrom des Benninger Rieds fließt dem Ried immer weniger Wasser zu. Wegen dieses Grundwasserdefizits kann der Fortbestand des Benninger Rieds langfristig nicht sichergestellt werden.

Deshalb ist geplant, das Grundwasser im Ortsbereich Benningen über ein teilweise neu zu erstellendes Drainagesystem zu sammeln und über ein Verteilerbauwerk am nördlichen Ortsrand von Benningen in das Benninger Ried abzuleiten. Ab dem Verteilerbauwerk ist vorgesehen, das abgeleitete Grundwasser über teils geschlossene, teils offene Rohrleitungen innerhalb des Benninger Rieds zutage zuleiten. Mit dieser Maßnahme soll das derzeit bestehende Grundwasserdefizit vor allem bei niedrigen und mittleren Grundwasserverhältnissen annähernd ausgeglichen und die Grundwasserdynamik insgesamt den ursprünglichen Verhältnissen angepasst werden.

Das im Rahmen des Projekts „Optimierung und Steuerung des Grundwasserhaushalts im Benninger Ried“ beabsichtigte Ableiten von Grundwasser aus der Ortschaft Benningen zum Benninger Ried und Zutageleiten von Grundwasser auf den Grundstücken Fl.Nrn. 354, 361 und 362 der Gemarkung Benningen innerhalb des Naturschutzgebietes und Natura-2000Gebietes „Benninger Ried“ sind Gewässerbenutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Für diese Gewässerbenutzungen beantragte die Gemeinde Benningen als durchführende Projektpartnerin beim Landratsamt Unterallgäu mit Schreiben vom 01. März 2010 die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung.

Das Landratsamt Unterallgäu beabsichtigt deshalb, der Gemeinde Benningen für die oben genannten Gewässerbenutzungen die Bewilligung nach § 10 Abs. 1 WHG mit einer Geltungsdauer von 30 Jahren zu erteilen. Die höchstzulässige Ableitungsmenge aus dem Ortsbereich Benningen bzw. die Grundwassermenge, die im Benninger Ried zutage geleitet wird, soll auf 245 l/s beschränkt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die Unterlagen, die den Gewässerbenutzungen zugrunde liegen, in der Zeit

vom 20. April 2010 bis einschließlich 19. Mai 2010

bei der Stadt Memmingen - Umweltschutzverwaltung -, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, Schlossergasse 1, 87700 Memmingen , 1. Stock, Zimmer 108

während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausliegen,

2. etwaige Einwendungen gegen die Erteilung der Bewilligung bis spätestens 02. Juni 2010 bei der Umweltschutzverwaltung der Stadt Memmingen oder beim Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim, 3. Stock, Zimmer 327, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind,
3. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen,
4. Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind,
5. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
6. die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Memmingen, 13. April 2010
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister